

Anlage 2

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach  
über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz

**Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach**  
**über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz**

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, die hilfebedürftig im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind und keinen Anspruch auf Leistungen der Bildungs- und Teilhabepakete gem. §§ 28 SGB II bzw. 34 SGB XII haben.

Die Förderung erfolgt durch die analoge Anwendungen der §§ 28 Abs. 2-7 SGB II und 34 Abs. 2-7 SGB XII.

### **1. Anspruchsberechtigte**

- 1.1 Personen die Leistungen nach §§ 1a und 3 AsylbLG beziehen und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soweit Leistungsberechtigte nach §§ 1a und 3 AsylbLG im 19. bis 25. Lebensjahr eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, können sie Leistungen nach Ziff. 3.2, 3.3 und 3.5 erhalten.

### **2. Antragsverfahren**

- 2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag zu Beginn einer Maßnahme bei ihrer zuständigen leistungsgewährenden Stelle, mittels der dort bereitgestellten Formulare, stellen. Diese ist zur Zeit das Sachgebiet 5-500, Stadthaus An der Gohrsmühle 18.
- 2.2 Leistungen nach Ziff. 3.2 werden bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ohne Antrag mit der Grundleistung im Februar bzw. August ausgezahlt.
- 2.3 Die Vergünstigungen werden in der Regel direkt mit dem Träger der Bildungs- bzw. Teilhabeleistung abgerechnet. Eine Auszahlung auf das Konto der bzw. des jeweiligen Anspruchsberechtigten erfolgt lediglich bei der pauschalen Zuwendung für Schulbedarfe sowie bei der Erstattung der Fahrtkosten nach Ziff. 3.3
- 2.4 Anträge für den Leistungszeitraum ab dem 01.08.2011 können bis einschließlich 31.12.2011 gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend, sofern zum jeweiligen Leistungszeitpunkt ein entsprechender Anspruch bestand.

### **3. Gewährte Vergünstigungen**

- 3.1 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schule oder Kita  
Es werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen.
- 3.2 Schulbedarf  
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach  
über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz

- 3.3 **Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler**  
Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus den Leistungen nach dem AsylbLG zu bestreiten.
- 3.4 **Angemessene Lernförderung**  
Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- 3.5 **Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**  
Bei Anspruchsberechtigten wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in der Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich für
- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
  - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung
  - die Teilnahme an Freizeiten
- berücksichtigt.

**4. Finanzierungsvorbehalt**

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Fachbereich 5 entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sofern die unter Ziff. 3 genannten Vergünstigungen nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden können, ist eine Förderung ausgeschlossen.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz ab.